

Satzung

des Studierendenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Technischen Hochschule Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 11.11.2025

Auf Grund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studierendenwerks Augsburg und der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH über die Anerkennung des Semestertickets als Sonderfahrausweis in den Verkehrsunternehmen im AVV vom 23.02.2023/27.02.2023, erhebt das Studierendenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 121 Abs. 3 BayHIG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch – neuntes Buch (SGB IX) - Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und einen mit einer gültigen Wertmarke versehenen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studierendenwerk Augsburg erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Wintersemester 2026/2027 auf EUR 96,95 je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 4 Rückerstattung

- (1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, erfolgt die Rückerstattung an den Studierenden von Amts wegen.
- (2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 2 BayHIG, die bis zu einem Monat nach dem Semesterbeginn wirksam wird (für Studierende der Universität Augsburg: 31.10. bzw. 30.04. und für

Studierende der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Augsburg, Kempten und Neu-Ulm: 31.10. bzw. 14.04.), wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.

- (4) Eine Beitragsrückerstattung ist jedoch nur möglich, wenn der Studierendenausweis und ein ggf. gesondert ausgestelltes Semesterticket spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 25. Verwaltungsrats des Studierendenwerks Augsburg.

Augsburg, 11.11.2025



Nico F. Kummer
Vorsitzender

Diese Satzung wurde am 12. November 2025 im Studierendenwerk Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. November 2025 durch Anschlag im Studierendenwerk Augsburg bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. November 2025.